

Besondere Bestimmungen
für die Zulassung zum Masterstudiengang (BBZM)

Risikoabschätzung und Nachhaltigkeitsmanagement

Master of Science

engl. Titel:

Risk Assessment and Sustainability Management (RASUM)

des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der
Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Vom 20.10.2020

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Zulassungskommission.....	1
§ 3	Bewerbung.....	1
§ 4	Eignungsfeststellung	1
§ 5	Inkrafttreten.....	1

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen für die Zulassung (BBZM) regeln auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Risikoabschätzung und Nachhaltigkeitsmanagement (engl. Risk Assessment and Sustainability Management - RASUM).

§ 2 Zulassungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat beauftragt gemäß § 5 Abs. 1 ABZM die nicht-studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Aufgaben der Zulassungskommission zu übernehmen. Hiervon abweichende Beauftragungen durch den Fachbereichsrat sind möglich.
- (2) Die Zulassungskommission wählt eine/einen Zulassungsbeauftragten.

§ 3 Bewerbung

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 ABZM muss die Bewerbung einschließlich der erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 1. September bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Bei der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 1. Das Abschlusszeugnis des Vorstudiums gem. § 2 und § 3 Abs. 3 ABZM oder hilfsweise ein vorläufiges Zeugnis gem. § 3 Abs. 4 ABZM und bei Abschlüssen, die nicht an der Hochschule Darmstadt erlangt worden sind, außerdem das diploma supplement oder ein vergleichbarer Nachweis der Studieninhalte;
 2. ein Motivationsschreiben (personal statement), welches das persönliche Interesse an diesem Masterstudiengang begründet im Umfang von bis zu drei Seiten (Arial, Schriftgröße 11, 1,5-zeilig), das Ausführungen zu folgenden Fragen enthält:
 - a) Inwieweit qualifiziert die bisherige Ausbildung sowie die gegebenenfalls gesammelte praktische Erfahrung für die Studieninhalte, die Gegenstand des Studiengangs sind?
 - b) Aus welchen persönlichen Motiven erfolgt die Bewerbung auf einen Studiengang mit transdisziplinärer Ausrichtung?
 - c) Welche beruflichen Perspektiven sind mit der Bewerbung verknüpft?
 3. ausführlicher tabellarischer Lebenslauf.
- (3) Zusätzlich können folgende Unterlagen eingereicht werden:
 1. Zusätzliche Leistungsnachweise über einen erfolgreichen Besuch natur- und ingenieurwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht aus dem Abschlusszeugnis hervorgehen;
 2. Zusätzliche Leistungsnachweise über einen erfolgreichen Besuch wirtschafts-, sozial- und rechtswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen soweit diese nicht aus dem Abschlusszeugnis hervorgehen;
 3. Nachweis über
 - a) Berufserfahrung oder Praktika mit Bezug zur Risikoabschätzung und zum Nachhaltigkeitsmanagement.
 - b) Leistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten in der Risiko- und Nachhaltigkeitsforschung.
 - c) weitere Kompetenzen und Fähigkeiten der Risiko- und Nachhaltigkeitspraxis.
- (4) Nachweise gem. Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 sind in Form einer amtlich beglaubigten Kopie einzureichen, wenn sie nicht von der Hochschule Darmstadt ausgestellt worden sind. Für Nachweise, die in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache abgefasst sind, ist außerdem eine amtlich beglaubigte Übersetzung in das Deutsche oder Englische einzureichen. Die Kosten trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

§ 4 Eignungsfeststellung

- (1) Für die Eignungsfeststellung werden die folgenden Kriterien herangezogen und mit Punkten bis zu der jeweils angegebenen maximalen Punktzahl bewertet:
1. Gesamtnote des Vorstudiums (vergl. § 3 Abs. 2 Nr. 1). (maximal 10 Punkte)
(Formel: Punkte = $10 * (2,5 - \text{Gesamtnote})$.)
 2. Besondere fachspezifische Eignung aus bisher erbrachten Studienleistungen (maximal 15 Punkte)
(vergl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 BBZM). Es werden berücksichtigt
 - a) ingenieurwissenschaftliche Module bis 60 CP,
 - b) naturwissenschaftliche Module bis 40 CP und
 - c) wirtschaftswissenschaftliche Module bis 40 CP.
 - d) sozialwissenschaftliche Module mit bis zu 40 CP
 - e) rechtswissenschaftliche Module mit bis zu 40 CP.Berücksichtigt werden nur Module bis maximal 100 CP nach ECTS. (Formel: Punkte = $CP * 0,15$).
 3. Besondere fachspezifische Eignung, die sich aus § 3 Abs. 3 Nr. 3 ergeben. (maximal 20 Punkte)
 4. Motivationsschreiben (vergl. § 3 Abs. 2 Nr. 2).
- (2) Die Eignung für den Masterstudiengang wird festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der Eignungsfeststellung gem. Abs. 1 insgesamt 25 Punkte oder mehr erreicht hat.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden.
- (4) Das Studium muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Eignungsprüfung aufgenommen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang treten zum 01.04.2021 in Kraft.

Darmstadt, 20.10.2020

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Nicola Erny (Dekanin)

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift